



# HESSISCHER LANDTAG

09. 09. 2020

WVA

## Dringlicher Berichtsantrag

**Torsten Felstehausen (DIE LINKE), Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (DIE LINKE), Jan Schalauske (DIE LINKE) und Fraktion**

### **A 49: Erfüllung der Vorabmaßnahmen zum Weiterbau der Autobahn**

Die Autobahn A 49 soll zwischen Kassel und Gießen nach Jahrzehnten fertig gestellt werden.

Für die Autobahn sollen unter anderem im Dannenröder Wald 85 Hektar gerodet werden. Der Dannenröder Wald ist trotz Dürre und Klimaänderung ein noch intakter Buchen-Eichen-Mischwald mit bis zu 300 Jahren alten Bäumen, der seit den 1980er Jahren als Vorzeigewald für nachhaltige Forstwirtschaft gilt. Des Weiteren verläuft die Trasse durch das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet Herrenwald bei Stadtallendorf. Hier sollen 25 Hektar Wald gerodet werden. Solche Eingriffe in FFH-Gebiete sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu unterlassen und sollten bei der Trassenführung eigentlich ausgeschlossen werden. Mit dem „Nachweis“ sogenannter „zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ wurde aber eine Ausnahme ermöglicht.

„Das „Guidance document“ der EU-Kommission (2007) sieht die Möglichkeit vor, sogenannte CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality) bei der Beurteilung der Verbotstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL zu berücksichtigen. Danach können weitergehende konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen, welche die kontinuierliche Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten, dazu beitragen, dass die Verbotstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL nicht eintreten und entsprechend keine Befreiung nach Artikel 16 FFH-RL erforderlich ist.“<sup>1</sup>

Dieser Eingriff in die Natur muss mit Vorabmaßnahmen, sogenannter CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden.

Die Landesregierung wird ersucht, im Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (WVA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Die Maßnahme Nr. I.3.3 A (FFH) besteht aus dem Umbau von Nadelholzbeständen in Buchenwälder in drei Schritten innerhalb von 10 bis 15 Jahren. Das Bundesamt für Naturschutz gibt für Maßnahmen mit einer Entwicklungsdauer von 10 bis 15 Jahren eine unsichere Erfolgsprognose und empfiehlt diese nicht zu genehmigen.<sup>2</sup>
  - a) Wie ist der Umsetzungsstand dieser Maßnahme?
  - b) Wieso wurde eine Maßnahme, deren Erfolgshorizont zehn Jahre überschreitet genehmigt und mit welcher Begründung setzten sich die Behörden über die Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz hinweg?
  - c) Wer hat die Wirksamkeit dieser Maßnahme geprüft?
  - d) Kann die Landesregierung mit Sicherheit sagen, dass die geplanten Buchenanpflanzungen unter den Bedingungen des Klimawandels gelingen und sich der geplante Bestand zu einem Laub- oder Laubmischwald entwickeln wird?
  - e) Gibt es bereits Erfahrungen über solche oder vergleichbare Maßnahmen und über deren ökologisch ausgleichende Wirkungen?
  - f) Ist diese Maßnahme nach Ansicht der Landesregierung als Ausgleichsmaßnahme im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes geeignet?

<sup>1</sup> Bundesamt für Naturschutz: Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), <https://www.bfn.de/themen/planung/ingriffe/besonderer-artenschutz/regelung-des-44-abs-5-bnatschg.html> (09.09.2020)

<sup>2</sup> Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <https://www.bfn.de/themen/planung/ingriffe/besonderer-artenschutz/regelung-des-44-abs-5-bnatschg.html> (09.09.2020)

2. Am 20. März 2019 wurde Ausgleichsmaßnahme XIV.7.4 A genehmigt.
  - a) Wurde diese Ausgleichsmaßnahme nach dem 20. März 2019 nochmals geändert?
  - b) Wenn ja:
    - War eine öffentliche Beteiligung in der Änderung der Maßnahme erforderlich?
    - Wurde die Öffentlichkeit in die Änderung der Maßnahme eingebunden?
  
3. Die Maßnahme Nr. I.8 A (FFH) sieht eine Anlage von Laichgewässern für den Kammolch vor, die nach dem Baubeginn von den Tieren nicht mehr erreicht werden können.
  - a) Ist es richtig, dass die Anlage der neuen Laichgewässer für den Kammolch ganz oder teilweise mit Teichfolien erfolgte?
  - b) Ist es richtig, dass die Umsetzung der Maßnahme mit teilweise offenliegender Teichfolie erfolgte?
  - c) Wurden in die Wirksamkeitsbetrachtung auch die Aspekte der offenliegenden Folien an den Laichgewässern, die räumliche Entfernung von den alten Laichgewässern zu den neuen Laichgewässern und des neu angelegten Waldweges als mögliche Barriere betrachtet?
  - d) Ist es zutreffend, dass eine periodische Austrocknung von Laichgewässern für den Kammolch vorteilhaft ist, weil sie den Fischbestand und damit Räuber der Kammolchlarven reduziert?
  - e) Inwieweit verhindert die Umsetzung der Maßnahme mit Teichfolie die periodische Austrocknung?
  - f) Wurde die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme im Vorhinein untersucht?
  - g) Welche Wirksamkeit wurde der geplanten Maßnahme nachweislich zugesprochen?
  - h) Ist davon auszugehen, dass eine Quellpopulation der Kammolche in den nächsten zwei Jahrzehnten in den neuen Gewässern entstehen wird?
  - i) Ist diese Maßnahme nach Ansicht der Landesregierung als Ausgleichsmaßnahme im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes geeignet?
  
4. Die Maßnahme Nr. VII.9 A (Teilabschnitt 1) hat als Ziel durch die Entwicklung von Ufergehölzen und Hochstaudenfluren neue Brutgebiete für den Gelbspötter zu schaffen. Die aktuelle Eigentümerin der Ausgleichsflächen ist die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES).
  - a) Wurde die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme im Vorhinein untersucht und wenn ja mit welcher Erfolgsprognose?
  - b) Wurde die Maßnahme planmäßig umgesetzt?
  - c) Wurde bei der Umsetzung von dem ursprünglich genehmigten Plan abgewichen und liegt der Grund darin, dass ohne diese Planänderung eine zeitnahe Umsetzung nicht möglich gewesen wäre?
  - d) Besteht nach Ansicht der Landesregierung die Gefahr, dass die DEGES als Grundstückseigentümerin die Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zurückführt?
  - e) Welche Absicherung gibt es, dass die DEGES die Ausgleichsmaßnahmen auf ihrem Grundstück auf ewige Zeiten erhält?
  - f) Ist die Duldung dieses Umstandes bewusst in Kauf genommen worden und ist die Duldung eines solchen Umstandes aus Sicht des Ministeriums rechtswidrig?
  - g) Kann ein Kompetenznachweis vorgelegt werden, obwohl die ADEBAR-Kartierung (Atlas deutscher Brutvogelarten) den Gelbspötter nicht im entsprechenden Gebiet nachweisen konnte?
  
5. Die Maßnahme Nr. XI.8 A soll natürliche Standortverhältnisse in der Ohmaue wiederherstellen.
  - a) Stimmt es, dass nur bei Hochwasserereignissen die natürlichen Standortverhältnisse vorzufinden sind und die Flutmulde ansonsten die Blänken nicht ausreichend bewässern kann?
  - b) Ist diese Maßnahme nach Ansicht der Landesregierung als Ausgleichsmaßnahme im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes geeignet?

6. Die Maßnahme Nr. XI.12.1.A soll ein neues Brutgebiet für den Kiebitz schaffen und ebenfalls die natürlichen Standortverhältnisse der Ohmaue herstellen.
- Wurde die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme im Vorhinein untersucht?
  - Welche Wirksamkeit wurde der geplanten Maßnahme nachweislich zugesprochen?
  - Inwiefern kann das Bruthabitat des Kiebitzes hergestellt werden, wenn in seiner Brutzeit von April bis Juni die erste von zwei Mahden stattfindet?
  - Gab es auf den Flächen der Maßnahmen bis dato eine Entwicklung von wechselfeuchten bis feuchten Grünlandbereichen und Nassgrünlandbereichen?
  - Welche Erfordernisse eines Bruterfolgnachweises müssen zum Zweck der Funktionskontrolle nachgewiesen werden?
  - Sind die getroffenen Regelungen mit den Anforderungen von CEF-Maßnahmen konform?
  - Gibt es einen Brutnachweis, wenn nicht sogar einen Bruterfolgnachweis von Kiebitzen im entsprechenden Gebiet?
  - Gibt es Ziele für Goldregenpfeifer und Kampfläufer und wie sehen diese aus?
  - Unter welchen Voraussetzungen werden diese Ziele als erfüllt angesehen?
7. Die Maßnahme Nr. XI.12.2 A umfasst die Entwicklung von Extensivwiesen mit 1-schüriger Mahd mit dem Ziel Bruthabitate des Kiebitzes zu schaffen und die natürlichen Standortverhältnisse zu verbessern.
- Erfolgte die Umsetzung der Maßnahmen für die Ohmaue plangemäß?
  - Konnte die Wirksamkeit der Maßnahme erbracht werden?  
Inwiefern ist die fehlende Vernässung ggf. für die Nichterreichung der Maßnahme verantwortlich?
8. Trifft es zu, dass bei der Ausgleichsmaßnahme „Umsiedelung von Zauneidechsen“ das Monitoring nicht die Wirksamkeit der Maßnahme überprüft, sondern nur den Erhalt der geschaffenen Ersatzstrukturen?  
Wenn ja: Ist diese Maßnahme nach Ansicht der Landesregierung als Ausgleichsmaßnahme im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes geeignet?
9. Trifft es zu, dass die Zäune, die die Zauneidechse im Klein-Tal zwischen Niederklein und Lehrbach aufhalten sollen, schadhaft und verbuscht sind?
- Wenn ja, kann das die Funktionalität beeinträchtigen?
  - Ist die CEF-Maßnahme dann noch wirksam?
  - Kann das Ein- bzw. Aussperren der Zauneidechse langfristig durch den Zaun erfolgen?  
(Bitte Antwort hinsichtlich der Langlebigkeit des Zauns)
10. Ist es nach Ansicht der Landesregierung überhaupt möglich, den Verlust von 85 Hektar Wald im Dannenröder Wald in Zeiten des Klimawandels durch Eingriffsausgleichsmaßnahmen auszugleichen? Antwort bitte mit Begründung.
11. Darf der Bau der A 49 auch dann fortgesetzt werden, wenn nicht alle Vorabmaßnahmen planmäßig und ihre Ziele erreichend umgesetzt wurden?
12. Geht die Landesregierung davon aus, dass alle Vorabmaßnahmen erfolgreich und ihre Ziele erreichend abgeschlossen wurden? Antwort bitte mit Begründung.
13. Kann die Landesregierung Vertreterinnen und Vertreter des Aktionsbündnisses „Keine A 49“ den letzten vollständigen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens genehmigten Maßnahmenplan zur Verfügung stellen?

Wiesbaden, 9. September 2020

Die Fraktionsvorsitzende:  
**Janine Wissler**

**Torsten Felstehausen**  
**Heidemarie Scheuch-Paschkewitz**  
**Jan Schalauske**